



Österreichischer
Gemeindebund

*An das Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung III/2 – Forstliche Legistik,
Rechtspolitik und Berufsqualifikation
Stubenring 1
1010 Wien*

per E-Mail: Abt-32@bml.gv.at

Wien, am 18. Juli 2023
Zl. B, K-720/170723/PI, TS

GZ: 2023-0.429.878

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Forstgesetzes 1975

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Vorweg ist erfreulicherweise festzuhalten, dass mit der Adaptierung des § 101 Abs. 6 Forstgesetz die Anzeigeverpflichtung der Gemeinde über den Erkundigungstermin an die Bezirksverwaltungsbehörde wegfallen soll. Damit werden die Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden von einem unnötigen bürokratischen Aufwand entlastet. Ebenso wird begrüßt, dass nur noch die als gefährlich bekannten Strecken der Wildbäche jährlich mindestens einmal erkundet bzw. näher geprüft werden müssen.





Ergänzend dazu wird noch angemerkt, dass es hilfreich wäre, bundesrechtlich klarzustellen, dass die Gemeinden keinesfalls für die Beseitigung und Räumung von Holz oder Gegenständen aus Wildbächen kostenmäßig herangezogen werden dürfen. Dies ist derzeit vor allem dann ein Problem für die Gemeinden, wenn die Verursacher der Ablagerungen nicht festgestellt werden können oder die Ablagerungen auf Grund von höherer Gewalt aus einem Wildbach geräumt werden müssen, damit der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht auch eine Neuregelung hinsichtlich des Waldbrandbekämpfungskostenersatzes vor. Die letzten Jahre zeigen, dass es aufgrund längerer Trockenperioden und Hitzewellen vermehrt zu Waldbränden in Österreich kommt. Laut dem Aktionsprogramm Waldbrand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gibt es in Österreich im Schnitt rund 200 Waldbrände pro Jahr. In den nächsten Jahren soll die Waldbrandgefahr weiter stark steigen. Die Feuerwehren werden somit weiterhin stark gefordert sein.

Durch einen neuen § 41a Forstgesetz soll der Kostenersatz für die Waldbrandbekämpfung künftig nach einem bundeseinheitlichen System geregelt werden. Die bisherige Ermächtigung der Länder zur Regelung des Waldbrandbekämpfungskostenersatzes würde damit entfallen. Grundsätzlich wird die Intention des Bundesgesetzgebers zur Schaffung eines effizienten, transparenten und unbürokratischen Abwicklungssystems begrüßt. Der in Begutachtung stehende Vorschlag lässt jedoch befürchten, dass die Gemeinden auf einem Teil ihrer mit der Brandbekämpfung angelaufenen Kosten sitzen bleiben.





Dem Entwurf nach, sollen je nach Brandereignis die Kosten für die Waldbrandbekämpfung durch die Zahlung eines Pauschaltarifs oder einer Entschädigung abgegolten werden.

Eine Entschädigung ist für Extrembränden (ab 30 Hektar) vorgesehen. Bei den übrigen Brandereignissen (also alles unter 30 Hektar) sollen die Kosten durch einen Pauschaltarif ersetzt werden. Der Pauschaltarif bemisst sich nach der Größe der Brandfläche sowie der Art und der Dauer der Waldbrandbekämpfung. Während die Größe der Brandfläche sowie die Dauer noch einigermaßen objektiv feststellbar sein werden, gilt das hingegen nicht für die Art der Waldbrandbekämpfung. Was noch als normale und was bereits als erschwerte Brandbekämpfung zu betrachten sein wird, könnte in der Praxis erhebliche Abgrenzungs- und Streitfragen mit sich bringen. Bei der Brandbekämpfung kommt gerade in einem Land wie Österreich der Topographie eine erhebliche Bedeutung zu. Besonders in gebirgigen Gebieten sind auch für kleinere Flächen bei der Brandbekämpfung erhebliche Komplikationen und Aufwendungen zu erwarten, die beim Kostenersatz angemessen zu berücksichtigen wären. Um beim Kostenersatz Streitfragen hintanzustellen, wären hier deshalb noch Klarstellungen im Gesetzestext bzw. in den Erläuterung notwendig.

Um die gewohnten Qualitätsstandards der Feuerwehren aufrechterhalten zu können, braucht es außerdem eine regelmäßige Wertanpassung der Pauschaltarife. Eine entsprechende Regelung lässt der vorliegende Entwurf jedoch vermissen und wird die Aufnahme einer solchen daher ausdrücklich eingemahnt.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass ein bundeseinheitliches Kostenersatzsystem einen gerechten Ersatz der mit der Brandbekämpfung angelaufenen Kosten gewährleisten muss. Bei der Waldbrandbekämpfung geht es um die Sicherheit der Allgemeinheit.





Österreichischer
Gemeindebund

Es wäre verfehlt, wenn aus Kostengründen notwendige Maßnahmen zur Brandbekämpfung künftig nicht ergriffen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel